

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Cengarle Home Furnishing GmbH – B2C

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen – auch zukünftige – für Konsumenten iSd § 1 KSchG erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Entgegenstehende, in diesen AGB nicht enthaltene oder anderslautende Bedingungen des Konsumenten werden nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsinhalt, Vertragsabschluss

2.1 Die in Produktkatalogen, Prospekten und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrags.

2.2 Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen.

Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu einem bestehenden Auftrag aufgrund von Wünschen des Konsumenten bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung unsererseits.

2.3 Die Stornierung eines Auftrags durch den Konsumenten ist unzulässig. Wenn uns ein Konsument eine Leistung schuldet, deren Einbringung durch geänderte Umstände der Vermögensverhältnisse des Konsumenten gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und daraus resultierende Ansprüche geltend zu machen.

3. Warenbeschreibungen, Schutzrechte, Änderungen, Kostenvoranschläge

3.1 Warenbeschreibungen in Katalogen, Prospekten etc. stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. An Modellen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Jegliche angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden, sofern der Konsument diese nicht entgeltlich erworben hat. Der Konsument hält uns schad- und klaglos für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die Herstellung von Liefergegenständen nach den individuellen Angaben des Konsumenten.

3.2 Konstruktions- und Materialänderungen behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstands weder wesentlich und noch nachteilig beeinträchtigt wird, und dies keinem vom Konsumenten ausdrücklich geäußerten Wunsch widerspricht. Die Abweichung ist damit als geringfügig anzusehen, sie muss aber sachlich gerechtfertigt sein

4. Preise, Liefer- und Montagekonditionen, Preisanpassung

4.1 Es werden Einzelpreise, Gesamtpreis, der jeweilige Umsatzsteuer-Anteil und Verpackungs- wie auch Versandpreise einzeln ausgewiesen.

4.2 Sofern die Lieferung und/oder Montage in Abweichung zu Punkt 4.1. durch uns erfolgt, hat der Konsument nach Möglichkeit Vorkehrungen zu treffen, um dies möglich und zumutbar zu machen (z.B. entsprechende Beheizung, trockene Räume, freie Zufahrt, Transportwege frei von Arbeiten anderer Werkunternehmer, gesicherte Zufahrt für LKW, Benützungsmöglichkeit eines Aufzugs bei einzurichtenden Bauwerken ab 2 Stockwerken, Möglichkeit der kostenlosen Strom- und Beleuchtungsbenützung sowie Zurverfügungstellung eines versperrbaren Raumes), andernfalls wir uns vorbehalten, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen, soweit wir über die Notwendigkeit ausreichend aufgeklärt haben. Nicht vorhergesehene Kosten bei der Lieferung und/oder Montage, die nicht von uns verursacht wurden (z.B. Zwischenlagerung, mehrmalige Anfahrt), sind vom Konsumenten zu begleichen, soweit wir vor Vornahme der Leistungen darauf hingewiesen haben.

5. Zahlungsbedingungen, Teilrechnungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, jederzeit Anzahlungen in der Höhe eines angemessenen Anteils des

Auftragswerts unter Angabe einer Begründung für unser Vorgehen zu verlangen. Weiters sind wir ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

5.2 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nur zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.

6. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen

6.1 Bei Zahlungsverzug des Konsumenten sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a zu verlangen. Neben den Verzugszinsen können wir auch weitere Kosten geltend machen, die uns durch die schuldhaftige Zahlungsverzögerung des Konsumenten erwachsen sind.

6.2 Der Konsument verpflichtet sich weiters für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Der Kunde hat, wenn wir das Mahnwesen selbst betreiben, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 8,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 5,- zu bezahlen.

7. Versandart, Teillieferungen

Mangels Vereinbarung steht es in unserem Ermessen, die zweckmäßige Versandart zu bestimmen, sofern in Abweichung zu Punkt 4.1 die Lieferung durch uns erfolgt. Ausdrücklich geäußerte Wünsche des Konsumenten werden bei Vornahme der Lieferung von uns berücksichtigt. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

8. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, Annahmeverzug

8.1 Wir vereinbaren Lieferzeiten nach Kalenderwochen.

8.2 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Konsumenten zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen/Freigaben, der vollständigen Klärung etwaiger vom Konsumenten zu beantwortender produktbezogener Fragen und der durch diesen anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung/Ausstattung des Liefergegenstands. Entscheidend für den Fristbeginn ist jeweils der Zugang an uns. Bei einer Anzahlungspflicht gemäß Punkt 5.1 beginnt die Lieferfrist jedenfalls frühestens mit Ablauf des Tags zu laufen, an dem die Anzahlung bei uns eingegangen ist. Der Konsument oder ein von ihm Beauftragter hat die Ware innerhalb von 24 Stunden ab dem von uns genannten Abholzeitpunkt abzuholen.

8.3 Wir sind berechtigt, verbindliche Lieferfristen gemäß Punkt 8.1 aus den Gründen des Punkts 8.4 sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten unsererseits herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht. Dem Konsumenten stehen aus solchen nicht grob fahrlässigen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

8.4 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (zB Streik, Feuer, Krieg, Transportstörung, etc) oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigem Abschluss notwendiger Vorarbeiten durch den Konsumenten, haben wir nicht einzustehen. Trifft den Konsumenten am Verzug oder der Unmöglichkeit ein Verschulden, hat er uns den dadurch verursachten Schaden bzw. Ausfall zu ersetzen. Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, die Leistung nicht nur kurzzeitig verhindert werden, sind wir berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen leistungsfrei zu stornieren. Das gilt auch, sofern die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.

8.5 Für Verzug oder Unmöglichkeit der (Teil-)Lieferung aus anderen als in Punkt 8.4 genannten Gründen haben wir nur dann einzustehen, wenn uns zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Die uns treffende Sorgfaltspflicht nach § 1299 ABGB bleibt davon unberührt.

8.6 Der Konsument hat die Ware/Leistung unverzüglich nach Bereitstellung oder, wenn die Lieferung/Leistungserbringung durch uns oder durch ein von uns beauftragtes Unternehmen erfolgt, nach der Lieferung/Leistungserbringung abzunehmen. Bei Annahmeverzug des Konsumenten, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns oder bei einer Spedition einzulagern, wofür wir berechtigt sind, eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in beiden Fällen gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Preises der zu erbringenden Leistung, sofern es sich bei den zu erbringenden Waren und Dienste um Serien- oder Standardprodukte handelt, oder in Höhe von 90 % des Kaufpreises, sofern es sich bei den zu erbringenden Waren und Diensten um Einzelanfertigung nach Wunsch des Konsumenten handelt, als vereinbart. Wir behalten uns die Geltendmachung

darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche (z.B. Lager- und Transportkosten, Kosten mehrmaliger Anfahrt) vor.

9. Gewährleistung, Verjährung

9.1 Bei Mängeln an der Ware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9.2 Für Mangel- und Mangelfolgeschäden wegen Mangelhaftigkeit der Leistung haften wir nur in den in Punkt 10 genannten Grenzen.

10. Haftungsbeschränkung

Wir haben für einen dem Konsumenten entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit einzustehen, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11. Eigentumsvorbehalt

Bewegliche Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren in unserem Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns abgetreten. Wir sind jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Der Konsument ist nicht berechtigt, das unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkt Dritten zu verpfänden, ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sind wir unverzüglich zu verständigen.

12. Schutz der Pläne

a) Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Vervielfältigung und Erstellung einer digitalen Kopie zur eigenen Dokumentation ist im dafür notwendigen Umfang zulässig.

c) Wir sind berechtigt, der Konsument verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt unseren Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) anzugeben.

d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen haben wir Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei uns die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Konsument nicht unsere Unterlagen genutzt hat, obliegt dem Konsumenten, wenn die Nutzung nach den äußeren Erscheinungen nicht gänzlich abwegig erscheint.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14. Schriftlichkeitsgebot, Sonstiges

14.1 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. E-Mails erfüllen im Rahmen dieser AGB die Schriftform.

14.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses durch den Konsumenten an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

14.3 Sämtliche in den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen aller Geschlechter.

